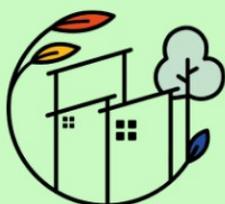


SCHUTZKONZEPT

STADTVILLA GLOBAL

-

EIN SICHERER ORT FÜR KINDER



StadtvillaGlobal
Kreativ- & Medienzentrum
für Kinder und Jugendliche



Bezirksamt
Neukölln

BERLIN



Vorwort

Liebe Besucher*innen der Stadtvilla Global, liebe Familien, liebe Leser*innen,

dieses Konzept ist die Grundlage des pädagogischen Handelns im Kinderschutz in unserer Einrichtung Stadtvilla Global und orientiert sich an den Handlungsempfehlungen des Bezirksamtes Neukölln. Es wurde durch die Leitung der Einrichtung mit den Mitarbeitenden gemeinsam erarbeitet.

Die Qualität einer Jugendfreizeiteinrichtung bedeutet für uns, dass Kinder und Jugendliche einen geschützten Rahmen geboten wird, in dem sich alle sicher fühlen und so ihre individuelle Entwicklung selbst gestalten können.

So entwickeln sich Kinder und Jugendliche zu eigenständigen Persönlichkeiten, die als Erwachsene in unser Gesellschaft einen festen Platz haben und ihr Leben gestalten können.

Das Schutzkonzept setzt wichtige Standards und gibt uns einen Handlungsleitfaden für die Arbeit, aber auch für die Umsetzung und Sicherung des Kinderschutzes vor Ort.

Für die Eltern schafft das vorliegende Konzept Sicherheit und Transparenz. Hier können Sie nachlesen, wie der Schutz ihrer Kinder in den Einrichtungen gewährleistet und pädagogisch umgesetzt wird.

Der Prozess der Entwicklung dieses Konzeptes hat Räume und Gelegenheiten geschaffen, um gemeinsam im Dialog Haltungen, Strukturen und das pädagogische Handeln im Kontext des Kinderschutzes zu hinterfragen, zu überprüfen und im Sinne einer guten Qualität festzuschreiben.

Gelebter Kinderschutz hängt vom Denken und Handeln jeder einzelnen Fachkraft ab. Ihr genauer Blick aufs Kind, ihre Reflexionsfähigkeit und ihre Kompetenz, sich klar für das Wohl des Kindes und gegen Ausgrenzung und Benachteiligung von Menschen zu positionieren, sind die Voraussetzungen für die gelungene Umsetzung des Schutzkonzeptes.

Ihr Stadtvilla Global Team

Daniela Feller (Leitung)

Irina Pilyavskaya

Nico Palik

Eddy Borngräber

Damian Salgueo-Avila

Gliederung:

1. Leitbild/ Selbstverständnis der Einrichtung Stadtvilla Global sowie Ziele des Konzeptes	4
2. Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen	6
3. Professionelle Haltung der Fachkräfte und freien Mitarbeitenden	7
4. Konzeptionelle Standards	8
5. Verhaltenskodex	10
5.1. Gestaltung von Nähe und Distanz	11
5.2. Angemessenheit von Körperkontakt	12
5.3. Sprache und Wortwahl	13
5.4. Beachtung der Intimsphäre	14
5.5. Erzieherische Maßnahmen	14
5.6. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken	15
5.7. Zulässigkeit von Geschenken	15
5.8. Aus- und Fortbildung	15
6. Rolle der Leitung und Personalverantwortung	16
6.1. Erweitertes Führungszeugnis	16
6.2. Selbstauskunftserklärung	16
7. Partizipationsstrukturen	17
8. Beschwerdeverfahren und allgemeine Feedbackkultur	18
9. Prävention	20
10. Handlungs- und Interventionsplan – Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex	21
Anhang:	
Anhang A: Netzwerkplakat	22
Anhang B: Verhaltensampel der Stadtvilla Global	23
Anhang C: Selbstverpflichtungserklärung Stadtvilla Global	26
Anhang D: Mitteilungsbogen 8a Kindeswohlgefährdung	27ff
Anhang E: Neuköllner Vorgehensweise im Fall einer Kindeswohlgefährdung	27ff

1. Leitbild/ Selbstverständnis der Einrichtung Stadtvilla Global sowie Ziele des Konzeptes

Die Stadtvilla Global ist eine Einrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit in der Gropiusstadt in Berlin Neukölln. Träger des Jugendzentrums, das 1975 eröffnet wurde, ist das Bezirksamt Neukölln.

Durch offene Jugendarbeit werden Möglichkeiten geboten, sich unabhängig von Elternhaus und Schule mit Gleichaltrigen (Peergroup) zu treffen, Kontakte zu knüpfen, Perspektiven zu entwickeln, um eigene Interessen erkennen und entfalten zu können. Von kompetenten Ansprechpartner*innen erhalten Kinder und Jugendliche hier Hilfestellung, Vermittlung und Interessenvertretung bei Problemen und Konflikten.

Das Leitbild des Kreativ- und Medienzentrums Stadtvilla Global:

„Wir stellen uns den Herausforderungen, die sich aus der Lebenssituation, der Lebenslage und den Lebenserfahrungen junger Menschen ergibt. Die persönlichen und sozialen Gegebenheiten der Besucher*innen bestimmen über Inhalte, Methoden und Angebotsformen. Dabei legen wir einen gesonderten Schwerpunkt auf freizeitpädagogische und kulturelle Angebote sowie Medienangebote. Wir wollen mit unserer Arbeit junge Menschen bei ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern.“

Dabei berücksichtigen wir die unterschiedlichen Lebenslagen, wollen Benachteiligungen abbauen und die Gleichberechtigung fördern. Die Stadtvilla Global steht dabei grundsätzlich allen Kindern und Jugendlichen im Alter zwischen 8 und 18 Jahren, unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer Herkunft, Lebenswelt, Religion, sexueller Orientierung oder Hautfarbe, offen.

Kinder, Jugendliche und Familien finden bei uns Unterstützung Begleitung und Schutz bei allen Anliegen und Themen.

Vielfalt sehen wir als Bereicherung für Lern- und Bildungsprozesse. Konflikte wiederum sind Möglichkeiten um zu lernen und sich weiterzuentwickeln. Beschwerden nehmen wir ernst und bearbeiten sie respektvoll und zielorientiert.“

Wir als Fachkräfte haben die Sensibilisierung von Kindern in Bezug auf vorurteilsbewusste Erziehung und Bildung im Blick. Wir thematisieren Benachteiligung und Ausgrenzung und suchen gemeinsam mit Kindern integrierende Lösungen. So wird die Stadtvilla Global zu einem Ort an dem Unterschiede Normalität sind und an dem über Benachteiligung und die eigene Beteiligung an ausgrenzenden Sichtweisen und Handlungen gesprochen wird.“

Aufgaben:

Hauptaufgabe der Stadtvilla Global ist Kindern und Jugendlichen aus dem Sozialraum pädagogische Angebote nach dem §11 des SGB VIII anzubieten.

Dies geschieht in Form von offener Jugendarbeit

- Haus der offenen Tür/ Aktivitäten im Offenen Bereich
- Programmaktivitäten im Rahmen der Ferien
- Ferienreisen
- Kursangebote
- Veranstaltungen, wie z.B. Discoabende, Sommerfeste, Familiennacht

Akteur*innen:

So vielfältig das Aufgabenfeld der Einrichtung ist, so vielfältig sind auch ihre Akteure*innen. Für und in der Einrichtung engagieren sich folgende Personen(gruppen):

- die Mitarbeitenden

- Praktikant*innen
- Honorarkräfte
- Ehrenamtliche

An diese Akteure*innen richtet sich das Schutzkonzept und die darin formulierten Anforderungen und Erwartungen.

Ziele und inhaltliche Ausgestaltung dieses Konzepts:

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen hat höchste Priorität. Die Einrichtung möchte zu einem Umfeld beitragen, indem sich Kinder und Jugendliche wohl und sicher fühlen.

Die Ziele dieses Schutzkonzepts lauten daher:

- Sensibilisierung und Information der Mitarbeitenden und der weiteren Akteure*innen über grundsätzliche Fragestellungen zum Thema Prävention von Gewalt sowie die getroffenen Schutzmaßnahmen.
- Definition von allgemein geltenden Schutzmaßnahmen für die Aktivitäten und Angebote der Einrichtung.
- Definition einer Haltung gegen Gewalt als Positionierung sowohl nach innen (gegenüber den Akteur*innen) als auch nach außen (gegenüber dem Bezirk, der Stadt, etc.).

Zielgruppen dieses Konzepts:

Das vorliegende Schutzkonzept hat zum Ziel, die Besucher*innen sowie die Teilnehmenden der Veranstaltungen, Angebote und Projekte der Stadtvilla Global vor jeder Form von Gewalt zu schützen.

Zum Gewaltverständnis dieses Konzepts:

Die Einrichtung hat zum Ziel, eine Kultur zu schaffen, die geprägt ist von Achtsamkeit und gegenseitiger Wertschätzung. Eine solche Kultur kann keinen Raum bieten für Grenzüberschreitungen oder übergriffiges Verhalten.

Daher setzt dieses Schutzkonzept nicht erst bei strafrechtlich relevanten Handlungen oder Übergriffen an. Vielmehr setzt es bereits bei Grenzverletzungen an.

Auch Grenzverletzungen – gleich, ob sie verbal, nonverbal oder physisch stattfinden – gilt es ernst zu nehmen. Ziel ist daher, bereits für Grenzverletzungen achtsam zu sein, diese anzusprechen und sie im besten Fall zu vermeiden.

2. Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen

Das pädagogische Handeln der Fachkräfte basiert auf den gesetzlichen Grundlagen (SGB VIII, der UN-Kinderrechtskonvention und den Vorgaben des BA Berlin-Neukölln.

SGB VIII (KJHG)

§ 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. (...)

§ 11 Jugendarbeit

(1) 1. Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen.

2. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

3. Dabei sollen die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden. (...)

§ 22 Grundsätze der Förderung

(1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden.

(2) Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen

1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,

2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,

3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

(3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes.

Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

(4) Für die Erfüllung des Förderungsauftrags nach Absatz 3 sollen geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Qualität der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege weiterentwickelt werden.

Das Nähere regelt das Landesrecht. (...)

www.sozialgesetzbuch-sgb.de

UN-Kinderrechtskonvention

„Dieses Kinderrechte-Regelwerk gilt für alle Kinder weltweit– ganz gleich, wo sie leben, welche Hautfarbe oder Religion sie haben und ob sie Mädchen oder Junge sind. Denn allen Kindern ist eines gemeinsam: Sie brauchen besonderen Schutz und Fürsorge, um sich gesund zu entwickeln und voll zu entfalten. Ihnen genau diesen Schutz zu geben, darum geht es in der Kinderrechtskonvention.“

www.unicef.de

Alle pädagogischen Fachkräfte in Betreuungseinrichtungen haben durch das Kinderschutzgesetz (KJHG) den Auftrag bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung tätig zu werden.

Das Bezirksamt Neukölln hat dazu einen Handlungsablauf entwickelt, der für alle Einrichtungen verbindlich umzusetzen ist (siehe Anhang).

Die Verantwortung für die Umsetzung in der Einrichtung trägt die Einrichtungsleitung.

3. Professionelle Haltung der Fachkräfte und freien Mitarbeitenden

Die Arbeit in den Einrichtungen orientiert sich an den Bedürfnissen der Kinder und Familien.

Diese zu erkennen, aufzugreifen und entsprechend zu beantworten ist die Aufgabe jeder einzelnen Fachkraft an jedem Tag. Sie gestaltet einen Rahmen der sich an der Entwicklung und den Themen der Kinder und deren Familien orientiert.

Kinderschutz bedeutet in diesem Kontext auch, dass Kinder zu Wort kommen und aktiv an der Gestaltung ihres Alltags beteiligt werden. Es geht darum, nicht zu glauben zu wissen was Kinder brauchen, sondern dass Kinder gefragt und gehört werden und beobachtet wird, welche Themen sie uns zeigen.

Hierfür ist eine Auseinandersetzung mit der eigenen biografischen Entwicklung, dem Thema Macht, der eigenen Haltung und dem professionellen Verständnis von Lernen klare Voraussetzung. Auch eigene Familienbilder und deren Einfluss auf die Sichtweise auf die Familien und deren Lebenswirklichkeit müssen reflektiert werden.

Konkret heißt das u. a., dass die Fachkräfte sich bei Gesprächen und im Erzieher*innenalltag nicht von ihren Gefühlen leiten lassen, sachlich bleiben und das Wohl des Kindes stets im Auge behalten.

4. Konzeptionelle Standards

Die Stadtvilla Global ist ein geschützter Ort für Kinder und Jugendliche.

Nach pädagogischen Grundsätzen wird jedem Kind und Jugendlichen eine individuelle und gesunde körperliche und psychische Entwicklung ermöglicht.

Die Raumgestaltung orientiert sich an den Bedürfnissen der Kinder. Kinder haben das Bedürfnis und das Recht auf Schutz und Rückzug. Das bedeutet für uns sowohl Rückzugsorte als auch Schutzräume zu schaffen. Rückzugsräume sind für Kinder unverzichtbar. Genau wie Erwachsene sollten Kinder und Jugendliche zwischendurch zur Ruhe kommen und sich der Reizüberflutung zumindest eine Zeit lang entziehen können.

Rückzugsräume sind gleichzeitig auch Schutzräume.

Regeln werden mit den Kindern erarbeitet und die Einhaltung dieser von den pädagogischen Fachkräften im Blick behalten. Diese Orte werden regelmäßig von den Mitarbeitenden aufgesucht.

Wir überprüfen regelmäßig unsere Raum- und Materialgestaltung (z. B. Bilderbücher) im Hinblick auf Sexualpädagogik.

Aus Respekt vor den (Familien)-kulturen und zur Wahrung des Schutzauftrags achten wir auf angemessene Körperbedeckung der Kinder (Unterwäsche/Badebekleidung) im Innen- und Außenbereich der Einrichtung. Kinder haben die Möglichkeit in Notsituationen, die begleitende Person auszuwählen. Für kein Kind darf z.B. durch Einnässen oder Einkoten eine beschämende Situation entstehen.

Die Hüterin von Nähe und Distanz ist die professionelle pädagogische Fachkraft.

Sie achtet stets auf die verbalen und nonverbalen Signale des Kindes wie Ablehnung, Zustimmung, Mimik, Gestik.

Die Selbstbestimmung des Kindes steht an erster Stelle.

Das eigene Bedürfnis einer pädagogischen Fachkraft nach Nähe darf nicht dazu führen, dass z.B. Kinder in den Arm genommen werden. Kinder werden nicht geküsst und nicht mit Kosenamen angesprochen. Gezielte Berührungen von Kindern gegenüber Erwachsenen im Genitalbereich oder an den Brüsten sind von der pädagogischen Fachkraft zurückzuweisen. Auch beim Kontakt von Kindern untereinander steht die Selbstbestimmung jedes Kindes im Vordergrund. Kein Kind darf ein anderes Kind ohne dessen Zustimmung berühren.

Die Mitarbeiter*innen der Stadtvilla Global erarbeiten in regelmäßigen Abständen oder nach Bedarf mit den Kindern Möglichkeiten zur Wahrnehmung der eigenen Bedürfnisse und der Wahrung von Grenzen.

Sollte es zu einer Grenzüberschreitung kommen, erfahren die betroffenen Kinder von der Fachkraft Schutz und Hilfe. Auf grenzverletzendes Handeln erfolgen der Situation und dem Alter angemessene Konsequenzen. Die Eltern werden informiert.

Kindliche Sexualität unterscheidet sich von Erwachsenensexualität.

Körpererfahrungen sind immer auch Sinneserfahrungen. Eine am Kind orientierte Pädagogik erlaubt Kindern, diese Erfahrung zu machen. Erwachsenensexualität ist zielgerichtet und triebgesteuert.

Kinder genießen bei Selbstbefriedigung Entspannung und schöne Gefühle. Die Reaktion der Erwachsenen auf die eigene Berührung darf nicht dazu führen, dass die Unbefangenheit des Kindes verloren geht. Dies passiert häufig wenn im Erwachsenenkontext bewertet und dies dem Kind gegenüber geäußert wird.

Um die Intimsphäre aller Kinder zu respektieren, wird gemeinsam mit dem Kind ein angemessener Rahmen gesucht.

Ein Gespräch mit den Eltern findet ebenfalls statt.



Im Team gibt es eine Verständigung über eine gemeinsame Haltung zu sexualpädagogischen Themen und Austausch über den Umgang mit speziellen Situationen.

5. Verhaltenskodex

In der pädagogischen, erzieherischen Arbeit ist Vertrauen eine wichtige Grundvoraussetzung. Die Beziehungsarbeit soll durch einen Verhaltenskodex nicht verhindert oder behindert werden. Der Verhaltenskodex dient der Unterstützung für alle beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, professionelle Beziehungen im Hinblick auf ein angemessenes Nähe-Distanz-Verhältnis und einen respektvollen Umgang persönlich und miteinander regelmäßig zu reflektieren.

Damit der Verhaltenskodex seine volle Wirkung entfalten kann, ist es erforderlich, dass:

- a. die Regelungen im Verhaltenskodex von den Mitarbeitenden (mit)erarbeitet und mitgetragen werden;
- b. Kinder, Jugendliche, erwachsene Schutzbefohlene und deren Sorgeberechtigten bei der Erstellung eines Verhaltenskodex einbezogen werden;
- c. die Regelungen im Verhaltenskodex konkret, verständlich und praktikabel sind und zur Institution und ihren Bedingungen und Abläufen passen;
- d. der Verhaltenskodex neuen Mitarbeitenden bekannt gemacht und regelmäßig auf seine Wirksamkeit hin überprüft und ggf. in Abstimmung mit den Trägerverantwortlichen weiterentwickelt wird;
- e. der Verhaltenskodex allen Personen, die eine Einrichtung oder ein Angebot nutzen oder besuchen, bekannt gemacht wird;
- f. Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene die Möglichkeit haben, sich bei Regelübertretungen zu beschweren.

Folgende Punkte bilden für uns den Kern unseres achtsamen Miteinanders:

1. Unsere Arbeit ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Wir achten die Rechte und Würde der Menschen, mit denen wir umgehen. Insbesondere die Kinderrechte sind wesentlich für die Ausrichtung unserer Arbeit.
2. Wir gehen verantwortungsbewusst und achtsam mit Nähe und Distanz um. Wir respektieren die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der uns Anvertrauten und Mitarbeitenden jeden Alters.
3. Wir handeln nachvollziehbar und ehrlich. Beziehungen gestalten wir transparent und nutzen keine Abhängigkeiten aus. Die uns (durchs Amt oder Funktion) übertragene Macht nutzen wir nicht aus.
4. Wir tolerieren weder diskriminierendes, gewalttätiges noch grenzüberschreitendes Verhalten in Wort und Tat und wir beziehen dagegen aktiv Stellung. Nehmen wir Grenzverletzungen wahr, verpflichten wir uns, die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen einzuleiten.
5. Wir sind uns bewusst, dass jegliche Form von Gewalt disziplinarische, arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.
6. Organisations-, Ablauf- und Entscheidungsstrukturen sind klar geregelt und allen bekannt.
7. Angebote mit Kindern und/oder Jugendlichen werden von hauptamtlichen Mitarbeitenden oder freien Mitarbeitenden mit pädagogischen Qualifikationen und nach Vorliegen eines erweiterten Führungszeugnisses durchgeführt.

5.1. Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz notwendig.

Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein. Dabei ist darauf zu achten, dass keine emotionalen oder körperlichen Abhängigkeiten entstehen oder entstehen könnten. Die Verantwortung für die Gestaltung von Nähe und Distanz liegt immer bei den beruflichen und ehrenamtlichen Bezugspersonen, nicht bei den betreuten Minderjährigen.

- Einzelgespräche, Übungseinheiten, Angebote usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.
- Ein Kind/Jugendliche darf nicht besonders bevorzugt, benachteiligt, belohnt oder sanktioniert werden, es sei denn, es ist pädagogisch begründet und notwendig und im entsprechenden Team abgesprochen.
- Das Fachpersonal bezieht klar gegen diskriminierende und grenzüberschreitende Aussagen und Handlungen Stellung.
- Bezugspersonen bauen keine privaten Freundschaften zu betreuten Kindern oder Jugendlichen auf. Es findet keine Fortführung der professionellen Beziehung im privaten Rahmen statt (z.B. private Treffen, private Urlaube).
- Angebote von privaten Dienstleistungen oder vergüteten Tätigkeiten durch Eltern, Kinder oder Jugendliche sind abzulehnen (z.B. Babysitterdienste, zusätzliche Förderung).
- Verwandtschaftsverhältnisse und Privatbeziehungen/-kontakte zu betreuten Kindern oder Jugendlichen bzw. deren Familien sind offenzulegen.
- Individuelle Grenzepfindungen werden ernst genommen und respektiert und nicht abfällig kommentiert.
- Private Sorgen und Probleme von Bezugspersonen haben in der professionellen Beziehungsgestaltung nur einen Platz, wenn sie dem pädagogischen Prozess dienlich sind (z.B. als thematischer Anknüpfungspunkt).
- Nähe und Distanz hat nicht nur eine körperliche, sondern auch eine emotionale Komponente. Auch in dieser Dimension gestalten wir den Kontakt zu Kindern und Jugendlichen angemessen (bezogen auf Rolle, Situation und Beziehung).
- Bei verschiedenen Angeboten können persönliche, manchmal intime Fragestellungen aufkommen. Dabei gestalten wir unser Miteinander respektvoll und wertschätzend. Vertrautheit und Vertraulichkeit sind hier geboten, werden aber nicht ausgenutzt.
- Wir reflektieren unsere Haltung und die Gestaltung von Nähe und Distanz regelmäßig in unseres Teams und thematisieren Situationen, die eine unerwünschte Gestaltung von Nähe und Distanz zum Ausdruck bringen

5.2. Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen gehören zur pädagogischen Begegnung. Es geht nicht darum, Körperkontakt grundsätzlich zum Problem zu erklären oder ihn gar zu vermeiden. Entscheidend ist, dass er altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen ist.

Bei körperlichen Berührungen sind grundsätzlich Achtsamkeit und Zurückhaltung geboten. Wir kommunizieren unsere eigenen Grenzen transparent und respektieren zu jeder Zeit die Grenzen der Anderen.

Körperkontakte finden rollen-, situations- & beziehungsangemessen statt.

Nehmen wir Körperkontakte wahr, die uns unangemessen erscheinen, melden wir dies in angemessener Weise zurück oder schreiten ein. Dies wird fachlich mit allen Beteiligten aufgearbeitet und im Team besprochen.

Berührungen setzen die freie – und in besonderen Situationen auch die erklärte – Zustimmung durch die Minderjährigen voraus, d.h. der ablehnende Wille ist grundsätzlich zu respektieren.

Für die Grenzwahrung sind die Bezugspersonen verantwortlich, auch wenn Impulse von Minderjährigen nach zu viel Nähe ausgehen sollten.

Körperliche Nähe ist in Ordnung, wenn

- Mitarbeitende sich damit keine eigenen Bedürfnisse nach körperliche Nähe erfüllen, sondern die körperliche Nähe den Bedürfnissen und dem Wohl des Kindes/ Jugendlichen zu jeder Zeit entspricht,
- Mitarbeitende bei dieser Einschätzung eine sensible Wahrnehmung zeigen und das Kind/ den Jugendlichen weder manipulieren noch unter Druck setzen,
- bei bestimmten Angeboten (wie z.B. Klettern, Kanu etc.) Körperkontakt unvermeidbar ist und es im Vorfeld einen Hinweis diesbezüglich gab,
- Mitarbeitende bei körperlicher Nähe – auch in Vorbildfunktion – auf eigene Grenzen achten oder
- Maßnahmen zum Selbst- oder Fremdschutz ergriffen werden müssen.

Unerwünschte Berührungen oder körperliche Annäherungen sind nicht erlaubt.

Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Minderjährigen keine Angst gemacht wird und sie die reale Möglichkeit haben, sich Berührungen zu entziehen, wenn sie es möchten.

5.3. Sprache, Wortwahl und Kleidung

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst irritiert, verletzt oder gedemütigt werden. Bemerkungen und Sprüche, aber auch sexuell aufreizende Kleidung von Mitarbeitenden können zu einer Sexualisierung der Atmosphäre beitragen und zu Irritationen führen. Jede durch Wertschätzung geprägte Form persönlicher Interaktion und Kommunikation und ein auf die Bedürfnisse und das Alter der Schutzperson angepasster Umgang können hingegen das Selbstbewusstsein von Kindern und Jugendlichen stärken.

Verbale und nonverbale Interaktionen sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen sowie an die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein. Ein respektvoller und wertschätzender Umgang miteinander soll sich auch durch eine diesem Grundsatz entsprechende Sprache und Wortwahl ausdrücken. Dabei bemühen wir uns um eine wertschätzende „Kommunikation auf Augenhöhe“.

Unser Umgang miteinander ist durch Ehrlichkeit, Offenheit und Transparenz geprägt.

- Wir sind uns auch in unserer Sprache und Wortwahl unserer Vorbildfunktion bewusst.
- Wir dulden keine sexualisierte oder diskriminierende Sprache im Umgang miteinander und unter den Besucher*innen unserer Einrichtung und beziehen klar Stellung dagegen, wenn dies dennoch auftritt.
- Wir sprechen einander mit unseren Namen an.
- Wir nutzen in der Ansprache keine Kosenamen, wie z.B. „Schätzchen“ oder „Mäuschen“, etc. Spitznamen nutzen wir nur dann, wenn der/die Angesprochene damit einverstanden ist.
- Wir bemühen uns um eine geschlechtersensible Sprache.
- Wir dulden keine Beleidigungen, Beschimpfungen, Bedrohungen, Einschüchterungen und ähnliche Verhaltens- und Ausdrucksweisen und beziehen klar Stellung dagegen.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter achten darauf, dass sie während ihrer Tätigkeit keine Kleidung tragen, die zu einer Sexualisierung der Atmosphäre beiträgt.

5.4. Beachtung der Intimsphäre

Auf den Schutz der Intim- und Privatsphäre ist in allen Situationen und bei allen Veranstaltungen zu achten. Besonders bei Veranstaltungen mit Übernachtung sind Regelungen zu treffen, die dies ermöglichen.

Die Behandlung von persönlichen, intimen, privaten Themen und Fragen (z.B. sexualitätsbezogene Fragen) erfolgt sensibel, vertraulich und respektvoll. Die Grenzen aller werden auch in diesem Bereich ständig bedacht und berücksichtigt.

Bei örtlichen oder organisatorischen Besonderheiten, die die Intim- bzw. Privatsphäre betreffen, werden die Teilnehmenden spätestens mit der Anmeldung darauf aufmerksam gemacht.

Grundlage für diese Regelungen zur Intimsphäre sind folgende Eckpunkte:

- Betreuungspersonen und minderjährige Teilnehmende schlafen nicht gemeinsam in einem Raum.
- Es soll bei allen Veranstaltungen geschlechtergetrennte Schlafräume geben.

Sollten die beiden oben genannten Punkte aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht einzuhalten sein, müssen geeignete Maßnahmen und/oder Regelungen getroffen werden, die es den Teilnehmenden ermöglichen sich auch zurückziehen zu können.

- Ohne Einverständnis betreten wir fremde Schlafzimmer und Zelte nicht. Besonders bei minderjährigen Teilnehmenden ist darauf zu achten, dass diese sich ab einer veranstaltungsbezogen festzulegenden Zeit nicht mehr in fremden Schlafräumen/ -zelten aufhalten.
- Es wird darauf geachtet, dass es getrennte sanitäre Einrichtungen gibt und in den sanitären Einrichtungen nach Möglichkeit ein Sichtschutz zwischen den einzelnen Duschen und Steh-toiletten besteht. Ist dies am jeweiligen Veranstaltungsort nicht möglich, so werden Regelungen getroffen, die die Achtung vor der Intimsphäre der Teilnehmenden gewährleisten (z.B. getrennte Duschzeiten).

5.5. Erzieherische Maßnahmen

Regeln und mögliche Konsequenzen eines grenzüberschreitenden Verhaltens werden unseren Besucher*innen regelmäßig mitgeteilt.

Wir sind uns bewusst, dass Fehler passieren und der Weiterentwicklung dienen können. Auch das zum Jugendalter gehörende Infragestellen von Regeln und Normen erkennen wir an.

Wir reflektieren unsere eigenen Fehler und schaffen eine Atmosphäre, in der es möglich ist, diese anzusprechen.

Erzieherische Maßnahmen (falls erforderlich) sind derart gestaltet, dass die persönlichen Grenzen von Schutzbefohlenen nicht überschritten werden. Es ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zum Fehlverhalten stehen, angemessen, konsequent und für den/die Betroffene(n) und ggfls. die Gruppe nachvollziehbar sind. Grundsätzlich gilt hierbei das Subsidiaritätsprinzip, d.h. nach Möglichkeit erfolgt die Aufarbeitung des grenzverletzenden oder nicht regelkonformen Verhaltens von Kindern und Jugendlichen durch die hauptamtlich Mitarbeitenden der Stadtvilla Global.

Bei erzieherischen Maßnahmen ist **jede** Form von Gewalt; Angst-machen, Einschüchterung, Nötigung, Unterdrucksetzen, Drohung, Willkür oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.

5.6. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Im Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken ist es wichtig, sensibel und vorbildhaft zu handeln. Wir achten die Persönlichkeitsrechte im Hinblick auf die Erstellung, Nutzung und Verbreitung von Bild-, Video- und Audiomaterial. Ohne Einverständnis der Erziehungsberechtigten und der jeweiligen Kinder und Jugendlichen veröffentlichen wir keine Fotos oder Videos auf unseren Plattformen. Dabei beachten wir die jeweils gültigen, datenschutzrechtlichen Vorgaben. Wir nutzen Medien und Soziale Netzwerke mit einem konkreten Ziel und setzen sie bewusst ein (z.B. zur Bewerbung von Veranstaltungen). Kontakte zu Schutzbefohlenen werden professionell gestaltet und eine Rollenklarheit ist zu wahren.

Es werden keine Fotos, Videos oder andere Bildnisse von unbedeckten Personen erstellt und/oder veröffentlicht.

Auch achten wir bei der Erstellung und Veröffentlichung darauf, dass die abgebildeten Personen nicht unvorteilhaft oder bloßstellend dargestellt werden.

Auf diese Regeln werden Teilnehmende vor oder zu Beginn der Veranstaltung hingewiesen.

5.7. Zulässigkeit von Geschenken

Bei Geschenken gilt grundsätzlich, diese transparent zu gestalten – es gibt also keine „heimlichen“ Geschenke.

Geschenke an Kinder und Jugendliche sind nicht zulässig, wenn sie eine Bevorzugung darstellen und/oder dazu geeignet sind ein besonderes Vertrauens- oder Abhängigkeitsverhältnis herzustellen. In Verbindung mit Geschenken darf es niemals um eine Gegenleistung gehen und es ist darauf zu achten, dass die Geschenke dem Anlass und dem Verhältnis angemessen sind.

Erhaltene Geschenke von Kindern, Jugendlichen, Familien und Kooperationspartnern richten sich an das gesamte Team, damit auch hier keine Exklusivbeziehung aufgebaut wird. Ausgenommen hiervon sind kleine Basteleien und Malpräsente von Kindern.

5.8. Aus- und Fortbildung

Das Schutzkonzept sowie der dazugehörige Handlungsleitfaden befinden sich auf dem Server der Stadtvilla Global und beim Bezirksamt Neukölln, GB Jugend. Außerdem sind die Dateien in einem gut sichtbaren Ordner im Büro aufbewahrt und können von jederzeit eingesehen werden.

Bei der Einarbeitung neuer Mitarbeitender wird Zeit darauf verwendet, dass sie sich mit den bestehenden Leitsätzen und Verfahrensstandards sowie diesem Schutzkonzept vertraut machen. Das Bezirksamt Neukölln, GB Jugend, fördert aktiv die Qualifizierung und Weiterentwicklung der Mitarbeiter*innen zum Thema Kinderschutz mit all seinen Bereichen.

Im Büro der Einrichtung Stadtvilla Global und in den Geschäftsräumen des RSD Region SüdOst befindet sich eine Bibliothek mit diverser Literatur u.a. zum Thema Kinderschutz aber auch zu vielen anderen relevanten Themen in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien. Diese ist jedem*r Mitarbeiter*in frei zugänglich und er* sie* kann sich jederzeit Literatur ausleihen. Darüber hinaus können Vorschläge für weitere Literatur in der Teamsitzung besprochen und deren Anschaffung beschlossen werden

6. Rolle der Leitung und Personalverantwortung

Die Stadtvilla Global bietet einen sicheren Raum für Kinder, in dem Wert auf respektvolle Kommunikation, eine einfühlsame Sprache, gewaltfreie Interaktion, anregende Lernumgebungen und gelebte Partizipation gelegt wird. Die Leitung stellt sicher, dass diese Grundsätze in den Alltag der Einrichtung integriert werden, indem sie regelmäßig mit den Mitarbeitenden kommuniziert und klarstellt, dass solches Verhalten erwartet wird. Die Umsetzung dieser Prinzipien wird fortlaufend überprüft, um eine kontinuierliche Qualitätssicherung zu gewährleisten.

6.1. Erweitertes Führungszeugnis

Alle Mitarbeitenden des Jugendamtes Neukölln, die in diesem Bereich unabhängig ihrer Anstellungsart tätig werden möchten, haben vor Arbeitsantritt dem Fachbereich Personal ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen, welches nicht älter als drei Monate ist. Dieses ist auf Anfrage bzw. alle drei Jahre erneut vorzulegen.

Darüber hinaus erhalten alle Mitarbeitenden mit ihrer Einstellung eine Mappe, in der sich u.a. der Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung sowie dieses Schutzkonzept befindet. Zudem wird im Einarbeitungsgespräch noch einmal ausdrücklich auf den Kinderschutz und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen für alle Mitarbeitenden hingewiesen. Zu den Verpflichtungen zählt bspw. das schriftliche Quittieren des Erhalts dieses Schutzkonzeptes sowie des Handlungsleitfadens bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.

Mitarbeitende in einem bestehenden Arbeitsverhältnis werden Änderungen diesbezüglich in der wöchentlich stattfindenden Teambesprechung mitgeteilt.

6.2. Selbstauskunftserklärung

Darüber hinaus fordert das Bezirksamt Neukölln alle Mitarbeitenden gemäß § 5 Abs. 2 PräVO auf, einmalig eine Selbstauskunftserklärung abzugeben. In der Selbstauskunftserklärung versichert der Mitarbeitende, dass sie*er nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt ist und auch in diesem Zusammenhang kein Ermittlungsverfahren gegen sie*ihn eingeleitet ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen sie*ihn eingeleitet wird, verpflichtet sie*er sich, dies den Dienstvorgesetzten umgehend mitzuteilen. Die Selbstauskunftserklärung wird nach den geltenden arbeits- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen verwaltet und aufbewahrt.

7. Partizipationsstrukturen

Partizipation und Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen ist nicht nur wichtiger und elementarer Baustein der offenen Kinder und Jugendarbeit. Vielmehr stärkt die systematische Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Entscheidungen, die sie betreffen, deren Position und verringert das Machtgefälle zwischen Erwachsenen und Kindern und Jugendlichen. Partizipation ist also eine wichtige Methode zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gegen Gewalt, sie erleichtert den Zugang zu den Kinderrechten und machen Kinder und Jugendliche kritikfähig, wenn sie Anlass für Beschwerden haben.

Daher finden sich folgende Beteiligungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche in der Stadtvilla Global:

- Alle Angebote sind freiwillig und niedrigschwellig
- Es besteht immer die Möglichkeit, Ideen und Veränderungsvorschläge zu Angeboten und Aktionen im Jugendzentrum gegenüber dem hauptamtlichen Personal hervorzubringen. Das kann kleine Alltagsaktionen betreffen oder auch Wünsche zu Fahrten oder für größere Aktionen. Hierzu gibt es verschiedene Möglichkeiten; vom Gespräch bis hin zu einem Zettel in unserer Ideen-/Wunsch- und Beschwerdebox.
- Die Stadtvilla Global bietet den Besuchenden die Möglichkeit sich als Vertreter*innen ins Kinder- und Jugendparlament des BA Neukölln wählen zu lassen. Hier können Kritik und Wünsche direkt in die entsprechenden Gremien getragen werden.
- Seit 2021 gibt es den Stadtvilla Rat der Stadtvilla Global. Hier werden immer 4 Kinder und Jugendliche (geschlechterdivers) von den Besuchenden der Einrichtung als Vertreter*innen und Fürsprecher*innen gewählt. Die Mitarbeitenden der Stadtvilla Global arbeiten eng mit dem Stadtvilla Rat zusammen.

8. Beschwerdeverfahren und allgemeine Feedbackkultur

Um die Qualität in unseren Einrichtungen konstant hoch zu halten, ist es entscheidend, Beschwerden professionell zu behandeln. Wir ermutigen dazu, Kritik offen anzusprechen. Dabei gehen wir mit Wertschätzung und echtem Interesse auf die Anliegen ein. Beschwerden und Feedback betrachten wir als wertvolle Gelegenheit, uns weiterzuentwickeln und sowohl Abläufe als auch Inhalte zu optimieren.

8.1. Professioneller Umgang mit Beschwerden und Konflikten

Da unterschiedliche Lebensrealitäten und Erfahrungen zu verschiedenen Sichtweisen und Einschätzungen führen können, nehmen wir jedes Anliegen ernst – auch wenn unsere Perspektive von der des Gegenübers abweicht. Wir streben eine zeitnahe Lösung von Beschwerden an. Vertraulichkeit und Verschwiegenheit sind dabei selbstverständlich.

Beschwerden von Kindern

Im pädagogischen Alltag beziehen wir Kinder aktiv in Entscheidungsprozesse ein. Dadurch erleben sie Selbstwirksamkeit und stärken ihr Selbstvertrauen. Unser Ziel ist es, den Kindern beizubringen, ihre Grenzen zu erkennen und „Nein“ zu sagen, wenn diese überschritten werden. Sie sollen lernen, für ihre Bedürfnisse einzutreten. Besonders bei Krippenkindern beobachten wir ihre nonverbalen Signale besonders aufmerksam.

Wenn ein Kind eine Beschwerde äußert, begegnen wir ihm auf Augenhöhe und nehmen das Anliegen ernst. Gemeinsam mit dem Kind betrachten wir das Problem, suchen nach Lösungen und setzen diese um. Dabei berücksichtigen wir die individuellen Bedürfnisse des Kindes, seine verbalen und nonverbalen Äußerungen, das Alter, die sprachliche Entwicklung sowie den kulturellen Hintergrund.

Beschwerden von Eltern

Eltern ermutigen wir, ihre Beschwerden und Kritiken offen anzusprechen. Diese werden sachlich angehört, wobei wir sicherstellen, dass das Anliegen korrekt verstanden wird. Der erste Ansprechpartner für Beschwerden ist die zuständige Fachkraft, gefolgt von der Leitung und schließlich dem Träger.

Wir schätzen die Offenheit der Eltern und danken ihnen dafür. Sollte das Anliegen nicht sofort geklärt werden können, nimmt die zuständige Fachkraft Kontakt auf und vereinbart einen Gesprächstermin. Die Eltern werden stets über das weitere Vorgehen bei der Bearbeitung ihrer Beschwerde informiert. Falls gewünscht, haben sowohl Eltern als auch Fachkräfte die Möglichkeit, die Leitung und die Fachkoordinatorin zu einem Gespräch hinzuzuziehen.

Falls keine zufriedenstellende Lösung gefunden werden kann, kann auch die nächst höhere Ebene des Jugendamtes bzw. der Behörde eingeschaltet werden.

Alle Kinder und Eltern erhalten bei Anmeldung einen Informationszettel zu unseren wichtigsten Regeln und auch über die Möglichkeiten sich zu beschweren.

8.2. Feedbackkultur

Feedback zu geben und zu erhalten ist ein wesentlicher Bestandteil der pädagogischen Arbeit. Dies gilt sowohl für den kollegialen Austausch als auch für das Feedback von und an Kinder und Familien. Eine professionelle pädagogische Fachkraft zeichnet sich dadurch aus, dass sie in der Lage ist, Feedback zu geben und anzunehmen. Die Grundlage des Feedbacks ist die Beobachtung einer

Situation oder eines Verhaltens einer Mitarbeiterin, das nicht mit dem Wohl des Kindes vereinbar ist. Zur Professionalität gehört auch die Fähigkeit, sich selbst und die eigene Reaktion auf erhaltenes Feedback zu hinterfragen. Persönliche Befindlichkeiten sollten dabei nicht im Vordergrund stehen. Die Art und Weise, wie Feedback gegeben wird, beeinflusst die Teamkultur und das soziale Miteinander.

Feedback im Alltag

Feedback sollte grundsätzlich zeitnah, in einem geschützten Rahmen und nicht vor den Kindern stattfinden. Das Feedbackgespräch wird als solches benannt. Die Leitung kann als Unterstützung hinzugezogen werden, insbesondere bei eigener Unsicherheit, der Befürchtung eines Konflikts oder anderen Herausforderungen. Bei schwerwiegenden Vorfällen wird auch im Alltag ein sofortiges Gespräch mit der Leitung ermöglicht. „Störungen haben Vorrang“.

Feedback in der Struktur der Einrichtung

Die Leitung ist dafür verantwortlich, eine Feedbackkultur in der Einrichtung zu implementieren und deren Durchführung zu sichern. Sie ermöglicht regelmäßige Feedbackrunden in den Teamsitzungen und bietet regelmäßig Jahresgespräche an.

9.Prävention

Für Kinder und Jugendliche bedeuten Präventionsangebote im Rahmen von Schutzkonzepten, dass Kinderrechte vermittelt und altersgerechte Informationen zu sexueller Gewalt und Hilfeangeboten gegeben werden.

Das Thema Prävention im Alltag, speziell in pädagogischen Einrichtungen, ist sehr wichtig, um Kinder und Jugendliche vor sexuellen Übergriffen und Missbrauch zu schützen. Der präventive Ansatz betont, dass es nicht nur darum geht, Missbrauch zu verhindern, sondern auch das Vertrauen, die Selbstbestimmung und die Kommunikationsfähigkeit der Kinder zu stärken. Einige der wesentlichen Aspekte, die wir in unserer Einrichtung fördern:

Körperliche Selbstbestimmung:

Kinder sollen lernen, ihren eigenen Körper zu schätzen und zu respektieren. Sie müssen verstehen, dass ihr Körper ihnen gehört und sie das Recht haben, selbst zu entscheiden, wer diesen berühren darf und wer nicht. Hierbei unterstützen wir Kinder und Jugendliche aktiv und schreiten ein, wenn wir Grenzüberschreitungen wahrnehmen.

Sexuelle Bildung:

Kinder und Jugendliche benötigen Aufklärung über Sexualität, die altersgerecht ist. Dies fördert nicht nur ihr Verständnis von gesunder Sexualität, sondern gibt ihnen auch Werkzeuge, um sich vor sexuellem Missbrauch zu schützen. Neben regelmäßigen Veranstaltungen, die für unsere Besuchenden zu diesem Thema angeboten werden, haben wir natürlich Literatur und Infomaterial zu diesem Thema. Daneben schulen sich die Mitarbeitenden der Stadtvilla Global regelmäßig in diesem wichtigen Bereich weiter.

Gefühle und Selbstvertrauen:

Es ist wichtig, dass Kinder lernen, ihre eigenen Gefühle wahrzunehmen und auszudrücken. Sie sollen auch verstehen, dass sie in allen Bereichen ihres Lebens das Recht haben, „Nein“ zu sagen, wenn sie sich unwohl fühlen oder etwas nicht wollen.

Widerspruch und Nein sagen:

Ein zentrales Thema in der Prävention ist es, Kinder und Jugendliche zu ermutigen, sich gegen ungewollte Handlungen oder Vorschläge zu wehren. So können sie im geschützten Rahmen lernen, dass sie gehört werden und ihre Ablehnung respektiert wird.

Geheimniskultur vermeiden:

Es wird bei uns in der Stadtvilla Global eine Kultur des offenen Sprechens gefördert, in der Kinder und Jugendliche wissen, dass sie auch über unangenehme oder „schlechte“ Geheimnisse sprechen können, ohne Angst vor negativen Konsequenzen zu haben.

Vertrauen aufbauen:

Kinder und Jugendliche brauchen eine vertrauensvolle Beziehung zu Erwachsenen, um sich im Falle von Missbrauch jemandem anvertrauen zu können. Diese Vertrauenspersonen können nicht nur die Eltern sein, sondern auch Pädagogen oder andere Betreuungspersonen in ihrem Umfeld. Daher bildet eine gute Beziehungsarbeit zu unseren Besuchenden die Grundlage unserer Arbeit.

Schuldzuweisung vermeiden:

Die Aufklärung muss betonen, dass die Verantwortung für sexuellen Missbrauch immer bei den Täter*innen und nicht bei den Opfern liegt. Auch riskantes Verhalten, wie eine unbedachte Selbstdarstellung in sozialen Netzwerken, darf niemals als Entschuldigung für Missbrauch dienen.

Insgesamt zeigt sich, dass Prävention auf vielen Ebenen stattfindet: von der individuellen Stärkung der Kinder und Jugendlichen bis hin zur Sensibilisierung der Erwachsenen. Prävention ist keine Garantie für absoluten Schutz, aber sie verringert das Risiko und kann entscheidend dazu beitragen, Missbrauch zu erkennen und frühzeitig zu stoppen.

In der Stadtvilla Global wird auch Präventions- und Informationsmaterial für Eltern und andere Bezugspersonen zu dem Thema angeboten.

10. Handlungs- und Interventionsplan - Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex

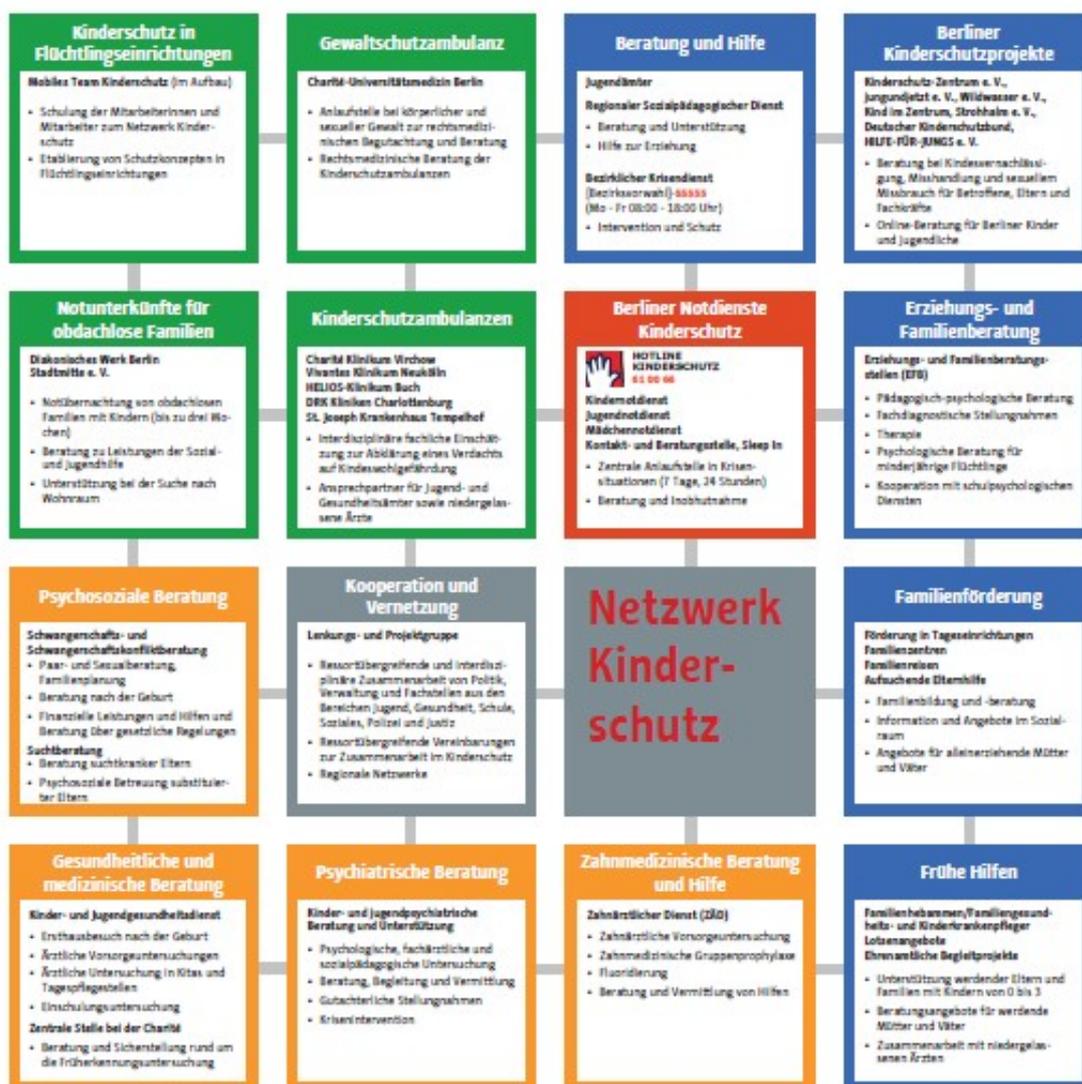
Um sich von typischem Täter(innen)verhalten der Vertuschung und Geheimhaltung abzugrenzen und um abweichendes Verhalten reflektieren zu können, muss in einem Verhaltenskodex auch geregelt werden, wem gegenüber Regelübertretungen transparent zu machen sind, z.B. gegenüber der Einrichtungs- oder Bereichsleitung, gegenüber dem jeweiligen Team.

Handlungsleitend gilt hierbei das Kinderschutzkonzept der kommunalen KJFE/FamZ im Jugendamt Neukölln (Nov. 2024), welches zwei Ziele verfolgt:

- I. Die Mitarbeitenden der KJFE/ FamZ erfüllen den Auftrag der Jugendhilfe gemäß § 8a SGB VIII
- II. Das allgemeine Verfahren im Fall des Verdachts auf Kindeswohlgefährdendes Verhalten durch Mitarbeitende der KJFE/FamZ

Genauere Ausführungen können direkt dem Kinderschutzkonzept und dem Handlungsleitfaden entnommen werden.

Anhang:
Anhang A: Netzwerkplakat



Stand: 25. September 2017

Anhang B: Verhaltensampel Stadtvilla Global



Erwünschtes Verhalten



Dieses Verhalten stellt die Grundlage unseres pädagogischen Handelns dar.

- 1) Die Rechte von Kindern bilden die Grundlage für unsere pädagogische Arbeit
- 2) Wir handeln, transparent, offen und klar
- 3) Anerkennung/ Respekt, Wertschätzung und Mitgefühl
- 4) Wir bieten ein unterstützendes Umfeld, klare Strukturen und Hilfestellung
- 5) Wir sind Vorbilder für eine respektvolle und gewaltfreie Kommunikation
- 6) Wir berücksichtigen die individuellen Bedürfnisse der Kinder
- 7) Ein verantwortungsvoller Umgang mit Nähe und Distanz
- 8) Wir gestalten die pädagogische Arbeit altersgerecht
- 9) Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen (z. B. FSK, JuSchG)
- 10) Gemeinsame Erarbeitung von verständlichen, nachvollziehbaren Regeln und Konsequenzen mit unseren Besucher*innen
- 11) Vorurteilsbewusstes Handeln, frei von Diskriminierung
- 12) Wir reflektieren unser pädagogisches Handeln regelmäßig





Überdenkenswertes Verhalten

Dieses Verhalten kann in bestimmten Situationen pädagogisch notwendig sein, muss aber für Kinder, Jugendliche und KollegInnen transparent gemacht, im Kontext betrachtet und reflektiert werden.

1. Kollektivkonsequenzen zur Förderung der Verantwortungsübernahme der gesamten Gruppe
2. Persönliche Gegenstände als Erziehungsmaßnahme abnehmen
3. Zum Schutz und zum Beruhigen vorübergehende Herausnahme aus der Gruppe
4. Aufgrund von groben/ wiederholten Regelverstößen von Ausflügen und Aktivitäten ausschließen bzw. von den Eltern abholen lassen
5. Zum Selbst- und Fremdschutz festhalten
6. Zur Gefahrenabwehr und zum Schutz einschließen
7. Unsere Stimme zur Erlangung von Aufmerksamkeit erheben





Verbotenes Verhalten

Diese Verhaltensweisen sind grundlegend untersagt und teilweise auch strafrechtlich relevant.



1. Anwenden seelischer, körperlicher und/oder sexualisierter Gewalt
2. Zum Essen zwingen
3. Verweigern von Grundbedürfnissen wie Essen, Trinken und Toilettengängen
4. Ausüben von manipulativer Macht
5. Kommunizieren über private Netzwerke mit Kindern und Jugendlichen
6. Bevorzugen einzelner Kinder und Jugendlicher
7. Private Geldgeschäfte mit Kindern und Jugendlichen und Geschenke, die nicht im Arbeitszusammenhang stehen
8. Unerwünschte Berührungen oder körperliche Annäherungen, insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe
9. Mitnahme von Kindern und Jugendlichen im eigenen Pkw
10. Kinder und Jugendliche zur Geheimhaltung unseres Verhaltens animieren



Anhang C: Selbstverpflichtungserklärung

Selbstverpflichtungserklärung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Die Stadtvilla Global und seine beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen in vielfacher Weise Verantwortung für die ihnen anvertrauten Kinder.

Entsprechend unseres Leitbildes möchten wir ihnen einen sicheren Lern- und Lebensraum bieten, in dem die menschliche und geistliche Entwicklung gefördert, die Würde und Integrität geachtet und eine Kultur der Achtsamkeit gelebt wird.

Sie treten entschieden dafür ein, Kinder und vor sexualisierter Gewalt zu schützen. Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Gemeinsamen Schutzzerklärung bekräftigt.

Hiermit verpflichte ich _____ (Name) mich zu einem grenzachtenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

1. Ich achte die Würde meiner Mitmenschen.

Mein Engagement in der Stadtvilla Global mit ihnen und innerhalb des Teams ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt.

2. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen von anderen (Mitarbeitenden sowie Kindern und Jugendlichen) respektiere ich. Dies bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre von jungen Menschen. Ich beachte dies auch im Umgang mit Medien, insbesondere bei der Nutzung von Internet und mobilen Geräten.

3. Ich beziehe aktiv Stellung gegen grenzverletzendes, abwertendes, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten. Egal ob dieses Verhalten durch Worte, Taten, Bilder oder Videos erfolgt.

4. Ich bin mir meiner Vorbildfunktion und meiner besonderen Vertrauensstellung gegenüber den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bewusst.

Mein Leitungshandeln ist nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus und missbrauche nicht das Vertrauen der Kinder und Jugendlichen.

5. Ich bin mir bewusst, dass jede grenzüberschreitende oder sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat. Ich achte das Recht auf körperliche und sexuelle Selbstbestimmung der mir anvertrauten jungen Menschen.

6. Ich fühle mich dem Schutz der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen verpflichtet.

Wenn sich mir Kinder oder Jugendliche anvertrauen, höre ich zu und nehme sie ernst.

Ich habe die Übersicht meines Trägers zum Verfahren bei Verdacht erhalten und bin mir meiner Meldepflicht bei Hinweisen auf sexuelle Übergriffe oder Straftaten bewusst. Hilfe und Unterstützung bei den beauftragten Ansprechpersonen für Verdachtsfälle werde ich bei Bedarf in Anspruch nehmen.

7. Ich achte bei der Auswahl von Spielen, Methoden und Aktionen darauf, dass jungen Menschen keine Angst gemacht wird und ihre persönlichen Grenzen nicht verletzt werden.

8. Ich erkenne den **Verhaltenskodex** meiner Einrichtung an und richte mein Verhalten danach aus.

9. Ich nehme an den vorgesehenen Schulungen im Rahmen der Präventionsordnung teil.

10. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt nach §72a Abs. 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden bin oder ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Sollte ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet werden, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstgeber bzw. der Leitung meines Trägers/Verbandes unverzüglich mitzuteilen.

Mit dieser Verpflichtungserklärung engagiere ich mich für einen sicheren und verlässlichen Rahmen im Umgang miteinander. Ziel ist der Schutz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vor seelischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt.

Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich zusammen mit allen Verantwortlichen in der Kinder- und Jugendarbeit in der Einrichtung Stadtvilla Global, das Vertrauen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und die eigene Machtposition nicht zum Schaden von jungen Menschen auszunutzen.

Ort, Datum

Unterschrift

Anhang D: Kinderschutzkonzept der kommunalen KJFE/FamZ im Jugendamt Neukölln (siehe extra Datei)

Anhang E: Mitteilungsbogen 8a Kindeswohlgefährdung (siehe extra Datei)

Kinderschutzkonzept der kommunalen KJFE/FamZ im Jugendamt Neukölln

Bis Ende 2023 sollen alle kommunalen KJFE/FamZ über ein internes Kinderschutzkonzept verfügen. Die Einrichtungsleitenden sind verantwortlich für ein im Team (und in Bezug auf Ziel II mit den Besucher:innen) erarbeitetes Konzept, die Umsetzung und kontinuierliche Weiterentwicklung.

Hierbei werden zwei Ziele verfolgt:

- I. Die Mitarbeitenden der KJFE/ FamZ erfüllen den Auftrag der Jugendhilfe gemäß § 8a SGB VIII
- II. Das allgemeine Verfahren im Fall des Verdachts auf Kindeswohlgefährdendes Verhalten durch Mitarbeitende der KJFE/FamZ

Vorliegendes Papier kann lediglich Eckdaten und Standards auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben benennen. Es beschreibt die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Mitarbeitenden und Leitungskräfte der kommunalen KJFE und Familienzentren und unterteilt hier folgerichtig in

- Das Vorgehen bei Verdachts auf eine Kindeswohlgefährdung, die von den Eltern/ Erziehungsberechtigten oder anderen Dritten ausgeht und die Mitarbeitenden gemäß § 8a SGB VIII verpflichtet, zum Schutz des Kindes tätig zu werden (Ziel I)
- Der Verfahrensablauf bei Verdacht/Bestätigung von Kindeswohlgefährdenden Verhaltens durch Mitarbeitende. (Ziel II)

Im ersten Teil dieses Schreibens wird das Vorgehen aller Mitarbeitenden der freien und kommunalen Jugendhilfe gemäß § 8a SGB VIII und notwendiger Voraussetzungen, die hierfür in den KJFE/FamZ vorliegen sollten, beschrieben. Dies erfolgt in Analogie des 2021 veröffentlichten Handlungsleitfaden Kinderschutz für die Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendamt.

Im zweiten Teil erfolgen Hinweise zum neuköllnweiten Ablauf bei Verdacht gegen Mitarbeitende (die für Honorarkräfte und Ehrenamtliche Mitarbeitende analog genutzt werden können).

Die Aufgaben der KJFE zum Schutz der Besucher:innen vor Misshandlung und sexuellen Grenzverletzungen durch andere Besuchende der Einrichtung sind hier nicht beschrieben, gehören aber ebenfalls in ein Kinderschutzkonzept.

Zu I: Handlungsablauf bei Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten für eine mögliche Kindeswohlgefährdung durch Erziehungsberechtigte und Dritte

Die KJFE handeln analog zu den Trägern der freien Jugendhilfe gemäß § 8a SGB VIII.

Gesetzlicher Auftrag	Konkretes Handeln	Notwendige Voraussetzung	Eckpunkte für die Einrichtung
<p>Fachkräfte nehmen bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vor.</p>	<p>Schritt 1 – Wahrnehmen und Feststellen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung werden von Fachkräften wahrgenommen. Die Anhaltspunkte können sowohl aus direkten Beobachtungen als auch aus Berichten von Kindern oder Dritten hervorgehen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Achtsamkeit • Fachliche Sicherheit (Kenntnisse zu Kindeswohlgefährdung; Gesprächsführung; Kenntnisse zum Vorgehen des RSD) • Zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung stehen die für Berlin einheitlichen Indikatoren und Risikofaktoren zur Erkennung und Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung zur Verfügung 	<ul style="list-style-type: none"> • Fortbildung • Regelmäßige Thematisierung in Teamsitzungen • Gemeinsame Gespräche mit KST/ RSD (Kennenlernen, Vernetzung)
	<p>Schritt 2: Fachkraft informiert Ltg.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Erreichbarkeit und Klärung der Vertretungsregelung 	
<p>Bei der Gefährdungseinschätzung wird eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen.</p>	<p>Schritt 3: Gefährdungseinschätzung im 4- Augen- Prinzip unter Beteiligung der Einrichtungsleitung und einer „Insofern erfahrenen Fachkraft“ (ISEF = Teamleitung des RSD der Region, sofern gewünscht auch Kinderschutzzentrum oder Kinderschutzkoordination möglich)</p> <p>Information an SRK. Im Bedarfsfall ist auch die Unterstützung der SRK möglich.</p> <p>Kollegiale Beratung und Festlegung der weiteren Schritte, sofern eine Kindeswohlgefährdung nicht ausgeschlossen werden kann.</p>		<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinsame Gespräche mit KST/ RSD (Kennenlernen, Vernetzung) • Adressen/ Kontaktdaten ISEF sind bekannt

	<p>Bei akuter Gefährdung, die ein sofortiges Handeln des RSD erfordert oder dem ernsthaften Wunsch des Kindes/ Jugendlichen, nicht mehr Zuhause wohnen zu wollen (mögliche Inobhutnahme auf Wunsch bzw. zum Schutz des Kindes): Sofortige telefonische Einschaltung Kinderschutzteam (auch als insofern erfahrene Fachkraft) und Information an die SRK.</p>		
<p>Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche werden in die Gefährdungseinschätzung einbezogen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.</p>	<p>Schritt 4 – Gespräch mit dem betroffenen jungen Menschen und den Erziehungsberechtigten Gemäß § 4 Abs. 1 des KKG sind die Anhaltspunkte für die Gefährdung mit dem Kind und den Erziehungsberechtigten zu thematisieren und auf Hilfen hinzuwirken. Zu den Anhaltspunkten einer möglichen Kindeswohlgefährdung ist deshalb zunächst ein Gespräch mit dem betroffenen Kind oder der /dem Jugendlichen zu führen, um weitere Informationen zur Situation und Selbsteinschätzung des Kindes oder der /des Jugendlichen zu erhalten. Das Gespräch ist zu dokumentieren.</p> <p>Im Gespräch wird der junge Mensch auch über sein/ ihr Recht aufgeklärt, ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten aufgrund einer Not- und Konfliktlage und solange durch die Mitteilung an die Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde, vom Jugendamt oder entsprechenden Fachberatungsstellen beraten zu werden (vgl. § 8 Abs. 3 SGB VIII). Hierzu werden im Gespräch geeignete Beratungsangebote aufgezeigt (siehe Seite 22 bis 24).</p> <p>Nach dem Gespräch mit dem betroffenen Kind oder der /dem Jugendlichen lädt die Einrichtungsleitung die</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Fachliche Sicherheit • Setting für Einzel und Familiengespräche 	<ul style="list-style-type: none"> • Fortbildung • Beratung/Coaching • Adressen/ Kontaktdaten RSD/ KST/ Fachberatungsstellen (Wildwasser, KiZ, berliner jungs, Kinderschutzzentrum, EFB, BIG Hotline) sind bekannt

	<p>Erziehungsberechtigten in die Einrichtung ein. Dieses Gespräch wird im Co-Team geführt.</p> <p>Im Gespräch mit den Erziehungsberechtigten soll beurteilt werden, ob diese die dargestellte Problemsicht teilen. Dabei sollte die Einschätzung familiärer Ressourcen einen besonderen Stellenwert einnehmen. Darüber hinaus sollen die Erziehungsberechtigten über Unterstützungsmöglichkeiten, zum Beispiel durch den RSD oder andere Stellen, informiert werden. Es soll darauf hingewirkt werden, dass diese in Anspruch genommen werden.</p> <p>Im Bedarfsfall können die SRK zur Unterstützung hinzugezogen werden.</p> <p>Kein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten erfolgt bei Verdacht auf innerfamiliären sexuelle Gewalt, Zwangsverheiratung und Verschleppung! In diesem Fall erfolgt die sofortige Einschaltung des RSD. Beim Verdacht auf sexualisierte Gewalt greift im Jugendamt ein gesondertes Verfahren gemäß Jugend-Rundschreiben Nr. 2/2009 über – Handlungsempfehlungen bei sexueller Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Berlin.</p>		
<p>Fachkräfte der Träger wirken bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin, wenn sie diese für erforderlich halten.</p>	<p>Schritt 5 – Schutzmaßnahmen zur Abwendung der KWG, Vereinbarung über geeignete Hilfeangebote und Unterstützungsmaßnahmen</p> <p>Die Fachkräfte (unter Einbezug der Einrichtungsleitung) vereinbaren im Gespräch mit den Erziehungsberechtigten (ggf. im Rahmen eines Gesprächs mit Beteiligung weiterer beratender und unterstützender Dienste (z.B. RSD, EFB, Fachberatungsstelle), welche geeigneten Hilfe- und Unterstützungsangebote in Anspruch genommen werden sollten.</p> <p>In einer schriftlichen Vereinbarung dazu wird dokumentiert, wer bis wann welche Schritte umsetzt, wer</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse über Hilfsangebote und Unterstützungsmaßnahmen • Zeitliche Ressourcen zur Begleitung der Familie 	<ul style="list-style-type: none"> • Fortbildung • Zeitliche Flexibilität

	<p>die Einhaltung der Vereinbarung wann überprüft, welche Konsequenzen die Nichteinhaltung zur Folge hat und wann der nächste Gesprächstermin sein wird.</p> <p>Wurden die Vereinbarungen umgesetzt und konnte durch die Inanspruchnahme des Unterstützungs- und Hilfeangebotes die Kindeswohlgefährdung (KWG) mit hoher Wahrscheinlichkeit abgewendet werden, endet hier der Prozess, und die Schriftstücke /Vereinbarungen sind zu vernichten.</p> <p>Im Bedarfsfall können die SRK und/oder die Kinderschutzkoordination zur Unterstützung einbezogen werden.</p>		
<p>Fachkräfte der Träger informieren das Jugendamt, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.</p>	<p>Zeigen sich die Erziehungsberechtigten nicht kooperativ, sind diese nicht bereit oder in der Lage, Unterstützungsangebote anzunehmen, und ist dadurch eine Kindeswohlgefährdung weiterhin nicht auszuschließen oder liegt sie weiter vor erfolgt</p> <p>Schritt 6 – Mitteilung an das Jugendamt über den Verdacht bzw. das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung.</p> <p>Die Weitergabe der Informationen an das Jugendamt muss schriftlich erfolgen. Hierfür soll der Mitteilungsbogen über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII genutzt werden.</p> <p>Die Mitteilung an das Jugendamt erfolgt durch die Einrichtungsleitung. Die SRK ist hierüber zu informieren.</p> <p>Die Kinderschutzmeldung sowie die Rückmeldung des RSD/KST hinsichtlich der Zuständigkeit sind verschlossen aufzubewahren. Eine Vernichtung ist erst nach Beendigung der Kindeswohlgefährdung möglich</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bewusstsein der Fachkräfte: Verantwortung bleibt bis zum Ende der Kindeswohlgefährdung 	<ul style="list-style-type: none"> • Meldebogen liegt vor • Ort der Aufbewahrung ist vorhanden

Zu II: Das allgemeine Verfahren im Fall des Verdachts auf Kindeswohlgefährdendes Verhalten durch Mitarbeitende der KJFE/ FamZ

Der neuköllnweit geltende Verfahrensablauf bei Verdacht/Bestätigung von Kindeswohlgefährdenden Verhaltens durch Mitarbeitende der kommunalen KJFE/FamZ ist in dem Fließdiagramm dargestellt.

Anlage 1

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Anlage 2

Zur analogen Anwendung im Rahmen der kommunalen KJFE/ FamZ

§ 79a SGB VIII

Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für

1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen,
2. die Erfüllung anderer Aufgaben,
3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a,
4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen sowie die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und in Familienpflege und ihren Schutz vor Gewalt. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich dabei an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden und an bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.

Anlage 3

Mitteilungsbogen über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII

- Separat -

Anlage 4

Definition Kinderschutz der SenBJF

Die Gefährdungssituationen für das Kindeswohl

Kinder und Jugendliche benötigen für eine gesunde Entwicklung die richtige Ernährung, körperliche Pflege, gesundheitliche Versorgung, emotionale Zuwendung, Aufsicht und Schutz sowie Anregung durch ihre Erziehungspersonen. Eine Kindeswohlgefährdung besteht immer dann, wenn diese Grundbedürfnisse gar nicht oder nicht ausreichend erfüllt werden.

Kindeswohlgefährdung

Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn Eltern, andere Personen in Familien oder Institutionen (zum Beispiel Heime, Kitas, Schulen, Kliniken) durch ihr Verhalten das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigen. Das kann durch aktives Handeln oder durch Unterlassen einer angemessenen Sorge geschehen. Maßstab hierfür sind gesellschaftlich geltende Normen und eine begründete professionelle Einschätzung. Die Folgen können Verletzungen, körperliche und seelische Schädigungen oder Entwicklungsgefährdungen bei einem Kind oder Jugendlichen sein. Säuglinge und Kleinkinder sind in besonderem Maß betroffen.

Vernachlässigung

Vernachlässigung bezeichnet alle Arten der Unterlassung notwendiger Sorge. Bei der Vernachlässigung erhalten die Kinder oder Jugendlichen die für ihr Überleben und Wohlergehen erforderlichen Maßnahmen nicht oder nicht ausreichend, das sind insbesondere Ernährung, Bekleidung, Körperpflege, medizinische Versorgung, ungestörter Schlaf, altersgemäße emotionale Zuwendung, Schutz und Aufsicht durch Eltern oder Bezugsperson, Betreuung. Dadurch werden sie beeinträchtigt und geschädigt.

Körperliche Gewalt

Körperliche Misshandlung ist gekennzeichnet durch die direkte Gewalteinwirkung auf das Kind oder den Jugendlichen, insbesondere durch Schlagen, Treten, Schütteln, Verbrennen, Würgen, Verätzen, das Zufügen von Stichverletzungen, der Aussetzung von Kälte usw. Die meisten körperlichen Misshandlungen hinterlassen dabei sichtbare Spuren auf der Haut.

Seelische Gewalt

Seelische oder psychische Gewalt sind Haltungen, Gefühle und Aktionen, die zu einer schweren Beeinträchtigung einer vertrauensvollen Beziehung zwischen dem Kind und seinen Bezugspersonen führen. Hierbei wird die geistig-seelische Entwicklung des Kindes zu einer selbstständigen und lebensbejahenden Persönlichkeit behindert. Seelische Gewalt wird etwa durch Androhung von Gewalt und Vernachlässigung, Anschreien, Beschimpfen, Verspotten, Entwerten ausgeübt, aber auch durch Ausdruck von Hassgefühlen oder Aufforderung an das Kind, andere zu vernachlässigen oder zu misshandeln.

Sexuelle Gewalt

Sexuelle Gewalttaten gegen Kinder oder Jugendliche sind alle sexuellen Handlungen, die mit, an oder vor einem Kind oder Jugendlichen begangen werden und die dazu dienen, die eigenen Bedürfnisse nach Nähe und Intimität, nach Macht und Kontrolle oder nach Sex zu befriedigen. Dazu gehören insbesondere das Einbeziehen des Kindes oder Jugendlichen in eigene sexuelle Handlungen, die Nötigung des Kindes oder Jugendlichen, sexuelle Handlungen vor den eigenen Augen durchzuführen, die Aufforderung an das Kind oder Jugendlichen, sich mit oder vor anderen sexuell zu betätigen.

Häusliche Gewalt

Wenn es zu gewalttätigen Auseinandersetzungen emotionaler, körperlicher oder sexueller Art zwischen den Eltern (Schlagen, Treten, Stoßen, Beschimpfen, Beleidigen, Demütigen, Verhöhnern, Entwerten, Vergewaltigen der Mutter) kommt, geraten Kinder häufig in diese hinein oder erleben diese mit. Kinder, die häusliche Gewalt selbst erfahren oder aus dem kindlichen Abhängigkeitsverhältnis heraus beobachten, sind in ihrem Wohlergehen gefährdet. Diese Erfahrungen können zu einer Beeinträchtigung der emotionalen, körperlichen und kognitiven Entwicklung der betroffenen Kinder und unter bestimmten Bedingungen, z. B. bei schweren Gewalthandlungen oder bei sehr kleinen Kindern, auch zu traumatischen Schädigungen führen.

Quelle: <https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/kinderschutz/>, letzter Aufruf 17.06.2021

Anlage 5

Definition Gewichtige Anhaltspunkte

Gewichtige Anhaltspunkte sind konkrete Hinweise auf Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, wonach eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohles des Kindes oder der /des Jugendlichen drohen könnte, unabhängig davon, ob diese durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung, durch unverschuldetes Versagen der Erziehungsberechtigten oder durch das Verhalten eines Dritten besteht.

Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung lassen sich auf der Grundlage beobachtbarer Sachverhalte, nach der Form der Kindeswohlgefährdung sowie nach weiteren Aspekten wie der äußeren Erscheinung des Kindes oder der /des Jugendlichen und dem Verhalten der Erziehungsberechtigten strukturieren. In der nachfolgenden Übersicht sind die für Berlin einheitlichen Indikatoren und Risikofaktoren zur Erkennung und Einschätzung von Gefährdungssituation aufgeführt.

Die für Berlin einheitlichen Indikatoren und Risikofaktoren sollen auf der Grundlage beobachtbarer Sachverhalte Fachkräften helfen, schwierige Lebens- und Erziehungssituationen von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien fundiert einschätzen und beurteilen zu können. Indikatoren können dabei helfen, die Genauigkeit von Beobachtungen zu schärfen und die gezielte Wahrnehmung relevanter Faktoren zu ermöglichen. Bei den Indikatoren handelt es sich um beim Kind oder bei der /dem Jugendlichen selbst beobachtbare Erscheinungsformen und Erscheinungsbilder, die auf eine Kindeswohlgefährdung hinweisen können. Ebenfalls können Risikofaktoren in der Familie auf eine Kindeswohlgefährdung hinweisen.

Bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung sollen auch Ressourcen der Erziehungsberechtigten und Prognosen zur kooperativen Zusammenarbeit einbezogen werden.

Eine Kindeswohlgefährdung lässt sich in der Regel nicht auf eine einzelne isolierte Handlung oder Unterlassung bzw. auf einen beobachteten gewichtigen Anhaltspunkt reduzieren. Gefährdungen haben oft multifaktorielle Ursachen. Unterschiedliche Faktoren können sich wechselseitig verstärken und zur Entstehung von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche beitragen. Zu unterscheiden sind psychosoziale, elterliche und auf das Kind bezogenen Risiken sowie auslösende Faktoren, zum Beispiel Stress- und Krisensituationen.

Bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung ist daher darauf zu achten, dass die Bewertung der Indikatoren und Risikofaktoren nicht isoliert (nur anhand eines einzelnen Anhaltspunktes) erfolgt, sondern in ihrer Gesamtheit und immer im Zusammenhang mit dem altersentsprechenden Entwicklungsstand des Kindes oder der /des Jugendlichen vorzunehmen ist.

Bei akutem Notfall oder Gefahr im Verzug ist allerdings sofort zu handeln und ggf. die Polizei oder die Feuerwehr einzuschalten.

Zur Einschätzung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt oder nicht auszuschließen ist, haben (...) Fachkräfte Anspruch auf Beratung durch eine „Insoweit erfahrene Fachkraft“ (IseF) im Kinderschutz. Eine „Insoweit erfahrene Fachkraft“ hat besondere Kenntnisse in Fragen der Diagnostik, der Entwicklungspsychologie und der Kinderschutzarbeit.

Quelle: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (2021) Handlungsleitfaden Kinderschutz - Zusammenarbeit zwischen Schulen und bezirklichem Jugendamt

Anlage 6

Indikationen Kindeswohlgefährdung

Indikatoren und Risikofaktoren zur Erkennung und Einschätzung von Gefährdungssituationen (beispielhafte Aufzählung/ Ankerbeispiele)

Grundsätzlich zu beachten ist: Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen haben vielfältige Ursachen, das heißt, sie werden durch das Aufeinandertreffen verschiedener Risikofaktoren begünstigt. Die aufgeführten Umstände sind daher nur Teilaspekte der vorzunehmenden Gesamtbewertung und dürfen deshalb nicht isoliert betrachtet werden, sondern müssen in ihrer Gesamtheit bewertet werden.

Erscheinungsformen von Gefährdungsmomenten	Gefährdende Handlungen oder Unterlassungen der Erziehungsberechtigten
Vernachlässigung	Unterlassung von ausreichender Ernährung, ausreichender Flüssigkeitszufuhr, Kleidung, Körperpflege, medizinischer Versorgung, ungestörtem Schlaf, altersgemäßer emotionaler Zuwendung, mangelnde Fürsorge bezüglich der Einhaltung der Schulpflicht
Vernachlässigung der Aufsichtspflicht	Unterlassung von Betreuung und Schutz vor Gefahren
Gewalt, physische Misshandlung	Schlagen, Schütteln, Einsperren, Würgen, Fesseln, Verbrennen
Sexualisierte Gewalt / Sexueller Missbrauch	Einbeziehen des Kindes oder der /des Jugendlichen in sexuelle Handlungen, Nötigung des Kindes oder der /des Jugendlichen, sexuelle Handlungen unter Beobachtung durchzuführen, Aufforderung an das Kind oder die /den Jugendliche / -n, sich mit bzw. vor anderen sexuell zu betätigen, Anfertigung von Fotos und Videos mit sexualisierten Darstellungen des Kindes oder der /des Jugendlichen oder von sexuellen Handlungen, in die das Kind oder der /die Jugendliche einbezogen ist
Seelische Misshandlung	Androhung von Gewalt und Vernachlässigung, häufiges Anschreien, Beschimpfen, Verspotten, Abwerten, Ausdruck von Hassgefühlen gegenüber dem Kind oder der /dem Jugendlichen, Ausübung von Gewalt, sexuellem Missbrauch, Vernachlässigung, seelische Misshandlung an einem anderen Familienmitglied, Aufforderung an das Kind oder die /den Jugendliche / -n, andere zu vernachlässigen oder zu misshandeln, Einschränkung oder Verhinderung sozialer Kontakte und/oder des Schulbesuches
Häusliche Gewalt	Miterleben von gewalttätigen Auseinandersetzungen (emotionale, körperliche und/oder sexuelle Gewalthandlungen) zwischen den Erziehungsberechtigten bzw. anderen Bezugspersonen, zum Beispiel Schlagen, Treten, Stoßen, Beschimpfen, Drohen, Beleidigen, Demütigen, Verhöhnern, Abwerten, Vergewaltigen der Mutter /des Vaters /anderer Bezugspersonen
Ausbeutung von und/oder Handel mit Minderjährigen/ „Kinderhandel“	Anzeichen von Ausbeutung oder Handel mit dem Kind, Zwang zur Ausübung gesetzeswidriger, krimineller Aktivitäten (zum Beispiel Kinderarbeit, Verkauf von Schmuggelware, Betteln, Zwangsprostitution, Diebstahl), Zwang zum Abtragen von Schulden, Kind verfügt oft über

	unangemessen viel Geld, Kind wird durch ältere Familienangehörige „abgeschirmt“, Zwangsverheiratung, Verschleppung ins Ausland
Erscheinungsbild	Anhaltspunkte – altersgemäß
Körperlich	Unter-, über- oder fehlernährt, unangenehmer Geruch, unversorgte Wunden, chronische Müdigkeit, nicht witterungsgemäße Kleidung, Hämatome, Striemen, Narben, Krankheitsanfälligkeit, Knochenbrüche, auffällige Rötungen oder Entzündungen im Anal- und/oder Genitalbereich, sexuell übertragbare Krankheiten, frühe bzw. ungewollte Schwangerschaften, körperliche Entwicklungsverzögerungen, Hinweise auf körperliche Arbeit (Zustand der Hände bzw. der Haut, Rückenschmerzen), Hinweise auf selbstverletzendes Verhalten, Krankheitsanfälligkeit, häufige Kopfschmerzen, Bauchschmerzen
Kognitiv	Eingeschränkte Reaktion auf optische und akustische Reize, Wahrnehmungs- und Gedächtnisstörungen, Konzentrationsschwäche, Verzögerung der Sprach und Intelligenzentwicklung, stottern, geringe Belastbarkeit
Psychisch	Apathisch, traurig, aggressiv, schreckhaft, unruhig, schüchtern, ängstlich, verschlossen, Verlustangst, unnahbar, dissozial, äußert Schuldgefühle für das Verhalten der Erziehungsberechtigten, Loyalitätskonflikte gegenüber den Erziehungsberechtigten bzw. anderen Bezugspersonen, Gefühlsambivalenzen, zeigt ein nicht altersentsprechendes Maß an Selbstbewusstsein, Reife und Selbstvertrauen, Distanzlosigkeit ggü. Fremden, sexualisierte Sprache, altersunangemessenes Sexualwissen, Einschlaf- und Durchschlafprobleme
Sozial	Hält keine Grenzen und Regeln ein, distanzlos, Blickkontakt fehlt, beteiligt sich nicht am Spiel, beherrscht trotz mehrjährigen Aufenthaltes in Deutschland nur die in der Familie gesprochene Sprache, politische oder religiöse Radikalisierungstendenzen (zum Beispiel Mobbing anderer aus religiösen oder politischen Gründen), Kind wird von einem „Loveboy“ fremdbestimmt, übt Mobbing gegenüber anderen Kindern und Jugendlichen aus (ggf. über digitale Medien), wird gemobbt (ggf. über digitale Medien), akzeptiert gesellschaftliche Normen nicht,
Auffälligkeiten	Schlafstörungen, Essstörungen, Einnässen bzw. Einkoten, Stottern, Konsum psychoaktiver Substanzen, Selbstverletzung, sexualisiertes Verhalten bzw. auffällige Bekleidung oder den Körper zur Schau stellende Bekleidung, Schuldistanz, Streunen, Delinquenz, wirkt überfordert, ist hohem Leistungsdruck ausgesetzt, Auffälligkeiten im in der Einrichtung (zum Beispiel Verweigerung, „Klassenclown“, massives Stören), überfürsorgliches Verhalten der Erziehungsberechtigten, das selbstständige Erfahrung

Berichte des Kindes	von Kindeswohlgefährdenden Handlungen bzw. Unterlassungen des Schutzes durch seine Bezugs- oder Betreuungspersonen, massiven Gewalterfahrungen im Rahmen von Krieg und Flucht, sexuellem Missbrauch oder Ausbeutungssituationen im Rahmen von Arbeitsverhältnissen, Zwang zur Kriminalität
Risikofaktoren in der Familie	Anhaltspunkte
Soziale	Armut bzw. angespannte finanzielle Situation (Schulden, Arbeitslosigkeit), Kinderreichtum, depriviertes Wohnen, Straffälligkeit, Gefangenschaft, soziale Isolation, geschlossene Bezugssysteme, mangelnde Integration in eigene Familie und/oder soziales Umfeld, Medienmissbrauch, kommerzielle sexuelle Betätigung, starke Bildungsdefizite, Sprach- und Sprechprobleme, Analphabetismus, Hinweise auf Ausbeutung und Handel mit Minderjährigen/kriminelle Strukturen in der Familie, zum Beispiel durch Zwang des Kindes zu Prostitution, Diebstahl, Bettelerei, Drogenhandel, Zwang zum Abtragen von Schulden, „Abschirmen“ des Kindes durch Beschützerpersonen, beginnende oder bekannte Intensivtäterschaft bei (älteren) Familienmitgliedern (zum Beispiel Geschwistern) Erkennbare Einbindung von Familienmitgliedern in organisierte Kriminalität, Radikalisierung (religiös oder politisch) der Familie ist bekannt
Psychosoziale	Psychische Erkrankung, Drogen-, Alkohol-, Nikotinsucht, nicht manifeste psychische Störungen, eingeschränkte Leistungsfähigkeit, eigene Deprivations-, Gewalt- und Missbrauchserfahrungen in der Kindheit der Erziehungsberechtigten, Eltern- oder Partnerschaftskonflikte, unerwünschte bzw. frühe Elternschaft, ausgeprägt negative Emotionalität, Traumatisierung im Rahmen von Krieg und Flucht, Hygieneprobleme
Soziokulturelle	Klima von Gewalt im sozialen Umfeld, kulturell bedingte Konflikte, Autonomiekonflikte
Ressourcen und Prognosen	Anhaltspunkte zur Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit (beispielhaft aufgeführt)
Problemakzeptanz	Sehen die Erziehungsberechtigten und die Kinder oder Jugendlichen selbst ein Problem oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall? Besteht eine Einsicht der Erziehungsberechtigten in die Kindeswohlgefährdung, in das Schädigende des Problems?
Problemkongruenz	Stimmen die Erziehungsberechtigten und die beteiligten Fachkräfte in der Problemkonstruktion überein oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall?
Hilfeakzeptanz	Sind die betroffenen Erziehungsberechtigten und Kinder oder Jugendlichen bereit und auch fähig (Kooperationsfähigkeit bzw. Veränderungsbereitschaft), Hilfeangebote anzunehmen und zu nutzen oder ist dies nur zum Teil oder gar nicht der Fall?

Quelle: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (2021) Handlungsleitfaden Kinderschutz - Zusammenarbeit zwischen Schulen und bezirklichem Jugendamt

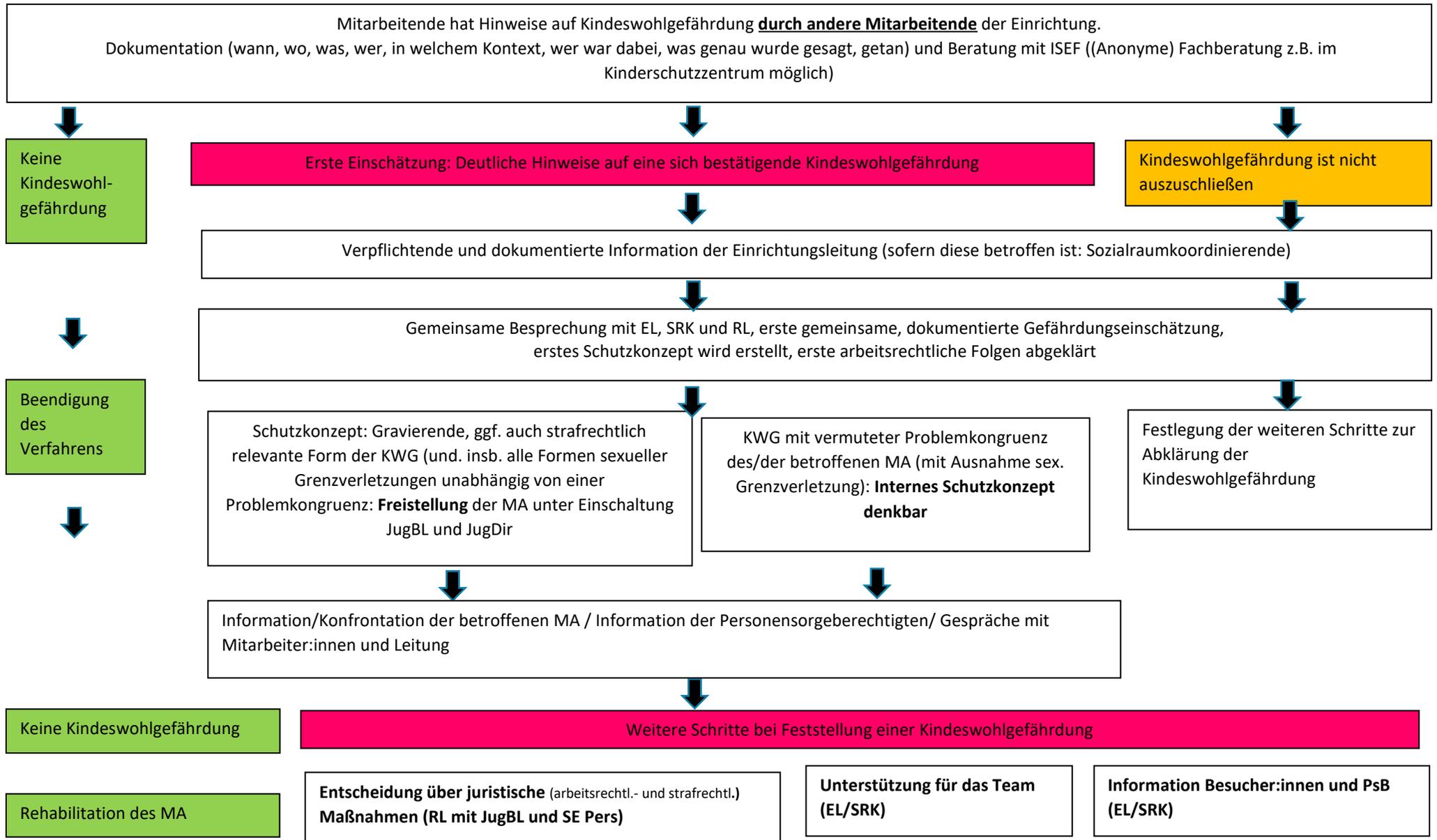
Anlage 7

Fließdiagramm Verdacht Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende der KJFE/ FamZ

- Separat -

Neuköllnweit geltender Verfahrensablauf

bei Verdacht/Bestätigung von Kindeswohlgefährdenden Verhaltens durch Mitarbeitende in kommunalen KJFE und FamZ¹



¹ Achtung: Sofern dienst- bzw. personalrechtliche Maßnahmen notwendig erscheinen, sind ggf. Fristen (i.d.R. 14 Tage) einzuhalten und die Büroleitung sowie RL und JugDir sofort zu involvieren

Mitteilungsbogen über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII

im Rahmen der Kooperation zwischen Schule und Jugendamt

Die Weitergabe personenbezogener Schülerdaten von der Schule an das Jugendamt erfolgt gem. § 4 Absatz 3 KKG.

Angaben in Stichpunkten. Ggf. können Ausführungen als Anlage angefügt werden.

Name der Schule:

Adresse:

Telefon:

Fax:

Meldedatum:

Teilnehmende Personen:

Fallnummer:

Die fortlaufende Fallnummer ist auch im Rückmeldebogen einzutragen und besteht aus der Berliner Schulnummer und dem angegebenen Meldedatum (bspw. 08G01-01.08.2019).

Ansprechperson:

Telefon:

E-Mail:

Profession/Funktion:

Schulleitung

Lehrkraft

Erzieherin/Erzieher

Schulsozialarbeiterin/Schulsozialarbeiter

Faxnummer Jugendamt siehe Seite 24 des Handlungsleitfadens - bezirkliche Krisendienste

RSD:

Angaben zur minderjährigen Person

Vorname:

Nachname:

Geschlecht:

Geburtsdatum:

Klasse/Gruppe/Kurs:

w m d

Straße/Hausnummer:

PLZ/Wohnort:

ggf. Telefon:

Angaben zu Geschwisterkindern

Vorname:

Name:

Alter:

Geschlecht:
m w d

Angaben zu Personensorgeberechtigten¹

Vorname: _____ Nachname: _____ Geburtsdatum: _____

Straße/Hausnummer: _____ PLZ/Wohnort: _____ Telefon: _____

Ist informiert über die Mitteilung: ja, am: _____ nein, Begründung: _____

Person 2

Vorname: _____ Nachname: _____ Geburtsdatum: _____

Straße/Hausnummer: _____ PLZ/Wohnort: _____ Telefon: _____

Ist informiert über die Mitteilung: ja, am: _____ nein, Begründung: _____

Angaben zu gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung

siehe Seiten 12-15 des Handlungsleitfadens (Indikatoren und Risikofaktoren)

Indikatoren/Anhaltspunkte:

(Zutreffendes bitte ankreuzen.)

Bemerkungen:

(Ggf. Ausführungen als Anlage beifügen.)

Bericht über Gewalt in der Familie

seelische Misshandlung

Anzeichen körperlicher Gewalt (Wunden, Hämatome)

Selbstverletzung

Erscheinungsbild (Ernährung, Geruch, Kleidung)

unzureichende medizinische Versorgung

Vernachlässigung der Aufsichtspflicht

will nicht nach Hause

Neigung, sich zu isolieren

Weglaufen aus der Schule

Ängstlichkeit

Einnässen/Einkoten

Apathie

normverletzendes Verhalten

sexualisiertes Verhalten

Distanzlosigkeit

Anzeichen für Suchtverhalten

Konzentrationschwierigkeiten

Müdigkeit

weitere Auffälligkeiten: _____

¹ Personensorgeberechtigt ist, wem die Personensorge gem. § 1626 BGB zusteht. Dies sind in der Regel beide (leibliche) Eltern und die Adoptiveltern (§ 1754 BGB). Neben die Eltern als Personensorgeberechtigte tritt eine vom Familiengericht bestellte Einzel- oder Amtspflegeperson, wenn das Familiengericht gem. § 1666 BGB das Personensorgerecht teilweise entzogen hat.

Schuldistanz:

Stufe	1 ²	2 ³	3 ⁴	4 ⁵	5 ⁶	Datum letzte Schulversäumnisanzeige:	Gesamtzahl:	keine
-------	----------------	----------------	----------------	----------------	----------------	--------------------------------------	-------------	-------

Bisherige Gewaltvorfälle: ggf. Anzahl:

Anliegen bzw. auslösendes Vorkommnis für die Meldung:

Weitere Ausführungen sind als Anlage beigefügt.

Folgende Maßnahmen wurden im Rahmen des Kinderschutzes unternommen:

ja	nein	Maßnahmen seitens der Schule	Zuletzt am:	Ergebnis
----	------	------------------------------	-------------	----------

Gespräch mit der minderjährigen Person

Gespräch mit den Personensorgeberechtigten

Hausbesuch

innerschulische Beratung

Beteiligung der Schulsozialarbeit

Beratung durch eine „Insoweit
erfahrene Fachkraft“⁷

Schulhilfekonferenz

Bereits erfolgte Einbeziehung
folgender Institutionen:

Ansprechperson:

Kontaktdaten:

Unterschriften⁸

Ansprechperson

Schulleitung

Ggf. Kenntnisnahme der Mitteilung von vor Ort involvierten Fachkräften:

Klassenlehrerin/
Klassenlehrer

Fachlehrerin/
Fachlehrer

Erzieherin/
Erzieher

Schulsozialarbeiterin/
Schulsozialarbeiter

² Schuldistanzstufe 1: unterrichtvermeidendes Verhalten (sich auffällig oder unauffällig vom Unterricht abwenden, träumen, abschalten, stören, dazwischenrufen)

³ Schuldistanzstufe 2: unterrichtvermeidendes Verhalten (zu spät kommen, unregelmäßige Teilnahme am Unterricht)/Abwesenheitsnachweis (bis zu 10 Tage/Halbjahr)

⁴ Schuldistanzstufe 3: unterrichtvermeidendes Verhalten (Schuldistanzstufe 2)/Abwesenheitsnachweis (11–20 Tage/Halbjahr)

⁵ Schuldistanzstufe 4: unterrichtvermeidendes Verhalten (Resignation, völliger Rückzug)/Abwesenheitsnachweis (21–40 Tage/Halbjahr)

⁶ Schuldistanzstufe 5: unterrichtvermeidendes Verhalten (Resignation, völliger Rückzug)/Abwesenheitsnachweis (mehr als 40 Tage/Halbjahr)

⁷ In Berlin ist auch das Kinderschutz-Zentrum beauftragt, diesen Beratungsanspruch sicherzustellen: www.kinderschutz-zentrum-berlin.de/fachberatungen.php

⁸ Verpflichtende Unterschrift von Ansprechperson und Schulleitung

Rückmeldebogen

! Von der Schule auszufüllen.

Name der Schule:

Datum:

z. Hd. Ansprechperson:

Fallnummer:

Mitteilungsbogen über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII

! Vom Jugendamt auszufüllen.

Rückmeldung erfolgt spätestens nach 7 Werktagen ab Eingang der Meldung.

Vielen Dank für Ihre Mitteilung.

Die fallzuständige Person im Jugendamt ist zu erreichen unter:

Fallzuständige Fachkraft:

Dienstgebäude:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Relevante Informationen zur weiteren Kontaktaufnahme:

Datum

Telefon

Fax

Vor Ort

Kontaktaufnahme mit Ansprechperson der Schule erfolgt spätestens am

Kontaktaufnahme mit Schulsozialarbeit erfolgt spätestens am

Kontaktaufnahme mit _____ erfolgt spätestens am

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag